



Verlagerung der Buchführung in das Ausland - Gesetzliche Rahmenbedingungen -

DOAG 2012 Applications, Berlin, 08.05.2012

Dirk Blaurock, Dirk Blaurock IT Consulting, Pinneberg

Agenda

- Vorstellung
- Verlagerung der Buchführung - Trends
- § 146 Abgabenordnung - Historie und Bedeutung
- Praktische Umsetzung

Profil Dirk Blaurock



Dirk Blaurock
Freiberuflicher
Oracle EBS Berater

Telefon: ++49 (0) 171 49 23557
Dirk.Blaurock@Dirk-Blaurock.de

Ausbildung

- Büroinformationselektroniker
- Dipl. Ing. Produktionstechnik (FH)
- Dipl. Wirtschafts. Ing. (FH)

Projekt Erfahrung

- > 14 Jahre Oracle EBS Berater
- Funktional mit breiten technischen Background
- Leitung DOAG CC Lokalisierungsfragen Business Software

EBS Schwerpunkte

- Financials, Purchasing, Projects, Distributions, Manufacturing, CRM und Service
- Modulübergreifendes Design
- Prozessmodellierung und Requirerment Manag.
- Funktionale- und technische Lösungen
- Systemintegration/Architektur
- Quality Assurance von laufenden Projekten

Projekt Referenzen (Auszug)

Logistikdienstleister – Oracle R12 Migrationsvorbereitung

- Erstellung Masterplan für die R12 Migration

Telekommunikationsunternehmen – Oracle SAP Migration

- Migrationsmanager Oracle Financials und Procurement nach SAP

Europäisches US Rollout Oracle

- Rollout Oracle Financials, Logistik, Distribution aus den USA in Deutschland, Frankreich, Belgien, Schweiz

Finanzdienstleister – R12 Migration

- Migration Oracle Financials von 11i auf R12
- Funktionale und technische Beratung der Implementierung, Schnittstellendesign und Datenmigration

Finanzdienstleister – R12 Migrationskonzept

- Erstellung Masterplans für Migration von 11i auf R12 (Financials)

Dienstleistungsunternehmen – Oracle R12 Einführung

- Berater für Oracle Financials, Oracle Projects, Data Migration Oracle EBS R12

Entsorgungsunternehmen – Oracle R12 Einführung

- Erstellung High Level Design Oracle E-Business Suite
- Vorbereitung der Implementierungsphase für R12

Telekommunikationsunternehmen – Oracle ERP Lösung

- Analyse, Erstellung von Systemanforderungen & Systemspezifikationen sowie Erstellung technischer Beschreibungen für Oracle Applications
- Migration Tochtergesellschaften von SAP R/3 auf Oracle EBS

Internationales Industrieunternehmen – Oracle EBS Einführung

- Beratung bei der Migration von SAP R/3 auf die Oracle E-Business Suite
- Konzeptreview, Quality Assurance und Eskalationsberatung

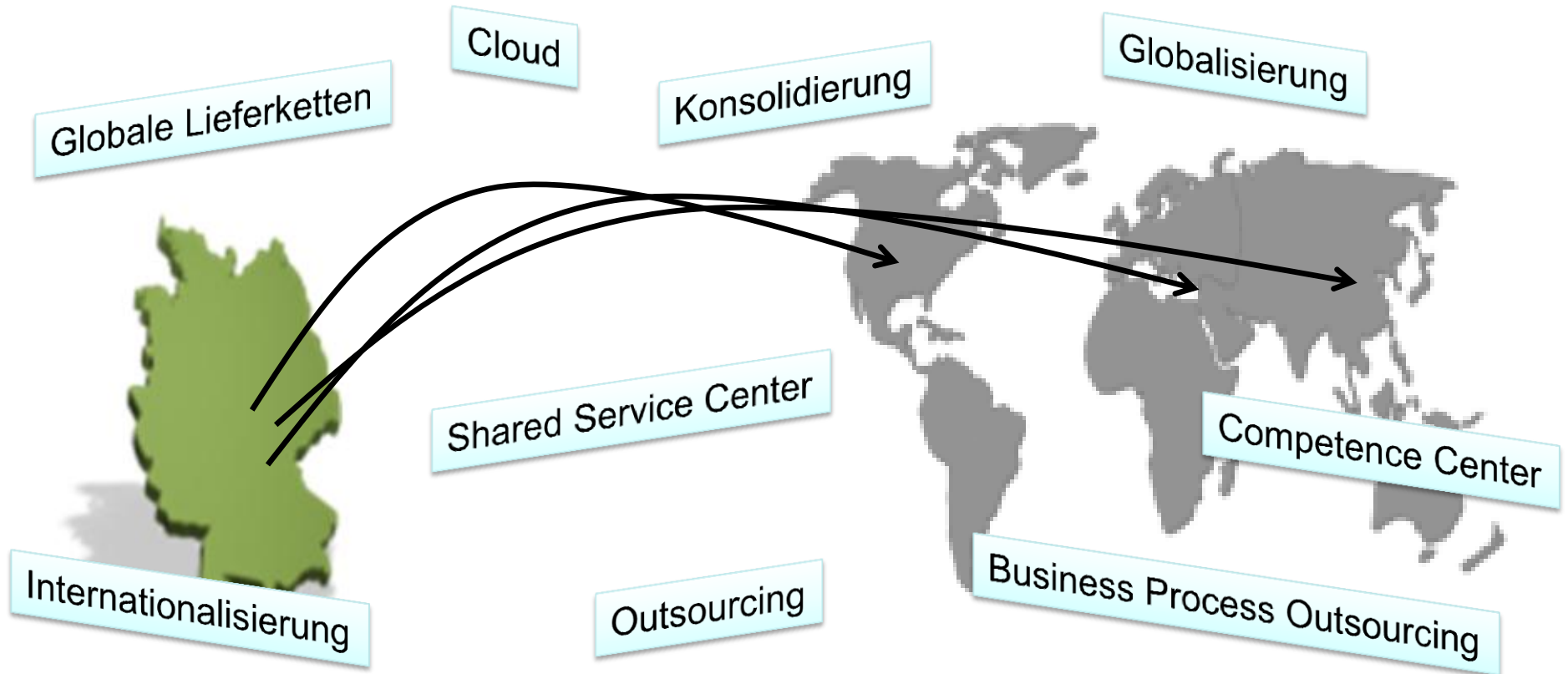
Haftungsausschluss / Missbrauchsvorschriften

- Die zur Verfügung gestellten Informationen können naturgemäß weder allumfassend noch auf die speziellen Bedürfnisse eines bestimmten Einzelfalls zugeschnitten sein. Sie begründen keine Beratung, keine andere Form rechtsverbindlicher Auskünfte oder ein rechtsverbindliches Angebot unsererseits.
- Die Präsentation gibt unsere Interpretation der relevanten steuergesetzlichen Bestimmungen, die hierzu ergangene Rechtsprechung sowie die hierzu ergangenen Verlautbarungen der Finanzverwaltung wieder.
- Wir übernehmen keine Gewährleistung oder Garantie für Richtigkeit oder Vollständigkeit der Inhalte dieser Präsentation. Soweit gesetzlich zulässig, übernehmen wir keine Haftung für ein Tun oder Unterlassen, das Sie allein auf Informationen aus dieser Präsentation gestützt haben. Dies gilt auch dann, wenn diese Informationen ungenau oder unrichtig gewesen sein sollten

Agenda

- Vorstellung
- Verlagerung der Buchführung - Trends
- § 146 Abgabenordnung - Historie und Bedeutung
- Praktische Umsetzung

Allgemeine Trends I/II



Administrative Funktionen, wie z.B. Buchhaltung, werden zentralisiert

Allgemeine Trends II/II

Shared Service Centers (SSCs)

- Branchenübergreifender Trend zur Verlagerung von administrativen Servicefunktionen SSCs ins Ausland

Umfang Outsourcing

- Nicht nur mechanische Tätigkeiten
- Auch Buchungsentscheidungen wie Kontierung, Zahlung, Offene Posten - Verwaltung, Lohnbuchhaltung, Bilanzierung

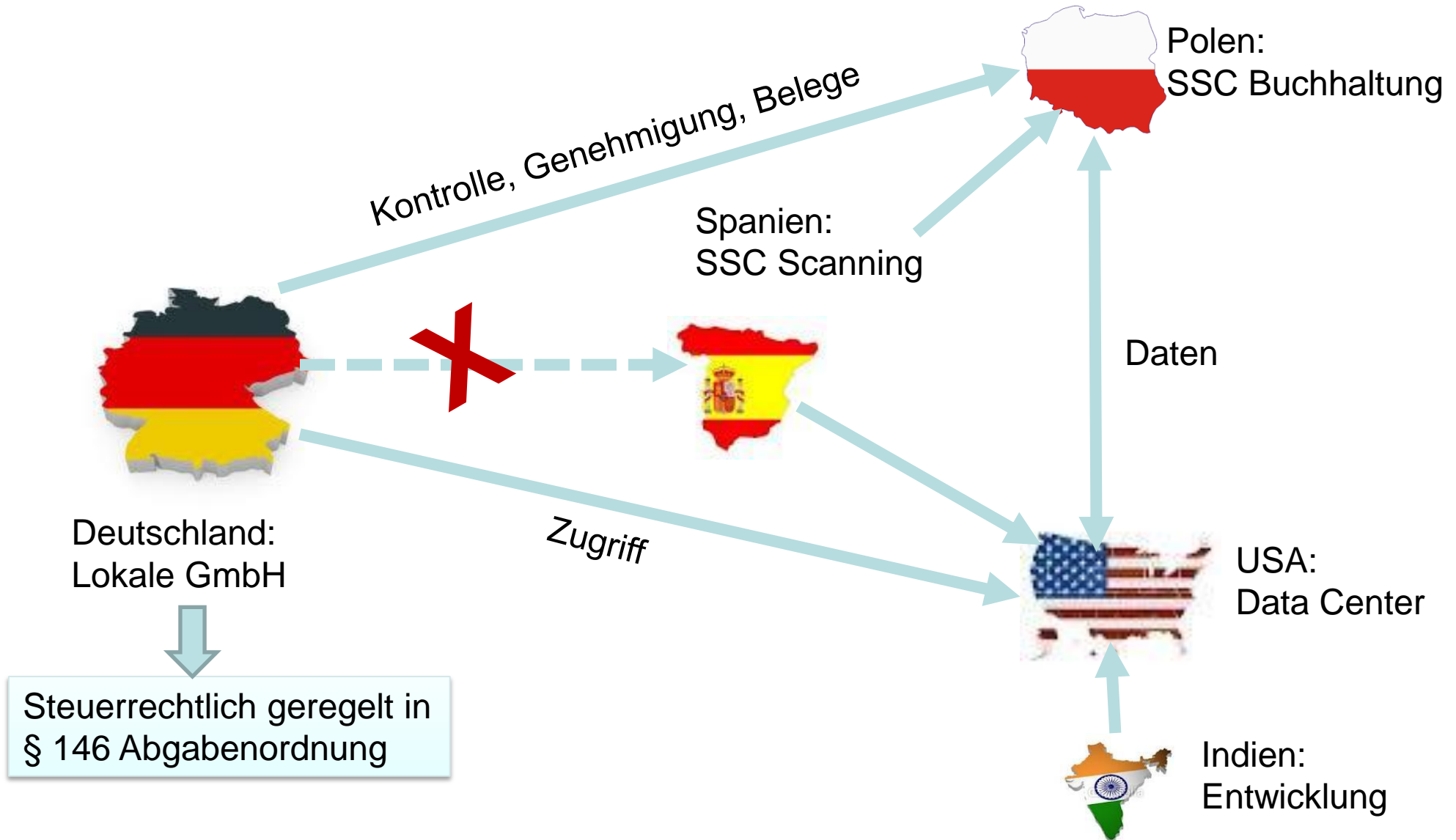
Papierbuchhaltung

- Digitalisierung und Archivierung von Belegen

Externe Dienstleister

- SSC: häufig Standort in Osteuropa, Indien und häufig Konzerntöchter
- IT-Server: häufiger Standort: USA, Indien und oft externe Dienstleister
- IT-Dienstleister: Indien, oft externe Dienstleister

Typisches Beispiel



Agenda

- Vorstellung
- Verlagerung der Buchführung - Trends
- § 146 Abgabenordnung - Historie und Bedeutung
- Praktische Umsetzung

Grundsatz § 146 Abgabenordnung (AO)

- **§ 146 Ordnungsvorschriften für die Buchführung und für Aufzeichnungen**
 - Abs 1. Die Buchungen und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet vorzunehmen. Kasseneinnahmen und Kassenausgaben sollen täglich festgehalten werden.
 - Abs 2. **Bücher und die sonst erforderlichen Aufzeichnungen sind im Geltungsbereich dieses Gesetzes zu führen und aufzubewahren.** Dies gilt nicht, soweit für Betriebstätten außerhalb des Geltungsbereichs
- **Fazit:**
 - Bücher und Aufzeichnungen sind grundsätzlich in der Bundesrepublik Deutschland aufzubewahren
 - Damit soll sichergestellt werden, dass Bücher und Aufzeichnungen für die Finanzbehörden jederzeit erreichbar sind
 - Ausnahmen geregelt Absatz 2a (seit 2009)
- (Elektronisches) Aufbewahren:
 - **Physischer** Speicherort ist entscheidend (Standort des Servers)

Historie § 146 Abgabenordnung (AO)

Vor 2009

- Bücher und die sonst erforderlichen Unterlagen und Aufzeichnungen im Inland zu führen und aufzubewahren
- Abweichungen nur in Einzelfällen

JStG 2009

- Bücher im Inland, Ausnahmen Abs. 2a
- Verlagerung der Buchführung ins EU-, bzw. EWR-Ausland möglich
- Vorlage der Zustimmung zum Datenzugriff seitens des Staates, in den die Buchführung verlagert werden soll

JStG 2010

- Bücher im Inland, Ausnahmen Abs. 2a
- Verlagerung der Buchführung auch außerhalb der EU/EWR
- Sicherstellung des Datenzugriffes muss möglich sein, aber Zustimmung nicht mehr notwendig

Vergleich § 146 Bestimmungen I/IV

	JStG 2009	JStG 2010
Speicherort der elektronischen Bücher	<p>Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die zuständige Finanzbehörde auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bewilligen, dass elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union geführt und aufbewahrt werden.</p> <p>Dasselbe gilt für einen Staat, auf den das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum vom 03. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 1 S. 3) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung findet mit dem eine Rechtsvereinbarung über Amtshilfe besteht, deren Anwendungsbereich mit dem</p> <ol style="list-style-type: none">1. der Richtlinie 77/799/EWG des Rates...2. die Verordnung (EG) Nr. 1798/2003 des Rates... <p>in der jeweils geltenden Fassung vergleichbar ist.</p>	<p>Abweichend von Abs. 2 Satz 1 kann die zuständige Finanzbehörde auf schriftlichen Antrag des Steuerpflichtigen bewilligen, dass elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen oder Teile davon außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes geführt und aufbewahrt werden können.</p>

Vergleich § 146 Bestimmungen II/IV

	JStG 2009	JStG 2010
	Voraussetzungen sind, dass	Voraussetzungen sind, dass
Zustimmung ausländische Steuerbehörde	1. der Steuerpflichtige die Zustimmung zur Durchführung eines Zugriffs auf elektronische Bücher und sonstige erforderliche elektronische Aufzeichnungen der zuständigen Stelle des Staates , in den die elektronischen Bücher und Aufzeichnungen verlagert werden sollen, vorlegt.	
Mitteilungspflicht	2. der Steuerpflichtige der zuständigen Finanzbehörde den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilt,	1. der Steuerpflichtige der zuständigen Finanzbehörde den Standort des Datenverarbeitungssystems und bei Beauftragung eines Dritten dessen Namen und Anschrift mitteilt.

Vergleich § 146 Bestimmungen III/IV

	JStG 2009	JStG 2010
	Voraussetzungen sind, dass	Voraussetzungen sind, dass
Verpflichtung bei digitaler Speicherung	3. der Steuerpflichtige seinen sich aus den §§ 90, 93, 97, 140 bis 147 und 200 Absatz 1 und 2 ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.	2. der Steuerpflichtige seinen sich aus den §§ 90, 93, 97, 140 bis 147 und 200 Absatz 1 und 2 ergebenden Pflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
Datenzugriff der Steuerbehörden jederzeit möglich	4. der Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 in vollem Umfang möglich ist.	3. der Datenzugriff nach § 147 Abs. 6 in vollem Umfang möglich ist und
Garantie der korrekten Besteuerung		4. die Besteuerung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Vergleich § 146 Bestimmungen IV/IV

	JStG 2009	JStG 2010
Recht auf Widerruf der Bewilligung und unverzügliche Rückverlagerung nach Deutschland	<p>Eine Änderung der unter Satz 3 Nr. 1 und 2 benannten Umstände ist der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p> <p>Liegen die Voraussetzungen der Sätze 1 und 2 oder Satz 3 Nr. 1 oder Nr. 2 nicht vor, kann die zuständige Finanzbehörde die Führung und Aufbewahrung elektronischer Bücher und sonstiger erforderlicher elektronischer Aufzeichnungen außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes nur bewilligen, wenn die Besteuerung hierdurch nicht beeinträchtigt wird.</p> <p>Fällt der Bewilligungsgrund weg, hat die zuständige Finanzbehörde die Bewilligung zu widerrufen und die unverzügliche Rückverlagerung ... zu verlangen; den Vollzug hat der Steuerpflichtige nachzuweisen.</p>	<p>Werden der Finanzbehörde Umstände bekannt, die zu einer Beeinträchtigung der Besteuerung führen, hat sie die Bewilligung zu widerrufen und die unverzügliche Rückverlagerung der elektronischen Bücher und sonstigen erforderlichen elektronischen Aufzeichnungen in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zu verlangen.</p> <p>Eine Änderung der unter Satz 2 Nummer 1 benannten Umstände ist der zuständigen Finanzbehörde unverzüglich mitzuteilen.</p>

Agenda

- Vorstellung
- Verlagerung der Buchführung - Trends
- § 146 Abgabenordnung - Historie und Bedeutung
- Praktische Umsetzung

Was bedeutet nun die aktuelle gesetzliche Regelung

- Verlagerung ins Ausland seit 2010 vollständig steuerrechtlich erlaubt
- Zusicherung Zugriff der ausländische Steuerbehörde ist entfallen (wie seit 2009)
- Antrag durch Unternehmen notwendig
- Zugriff Steuerbehörden muss gewährleistet sein (z.B. Z1-Z3)
 - Server in exotischen Ländern schwer durchzusetzen
- Lückenlose Prüfung vom Inland aus in gleicher Art und Weise MUSS möglich sein wie bei Steuerpflichtigen mit Inlandsbuchführung
 - Erfüllung der Mitwirkungspflichten
 - Datenzugriff in vollem Umfang
- Ggf. Bewilligung unter Aufnahme von Nebenbestimmungen (§ 120 AO) -> Auflagen

Es sollte auf jeden Fall entsprechende rechtliche Beratung mit herangezogen werden

Und wenn schon länger die Buchhaltung im Ausland ist

- Die Verlagerung erfolgte in der Praxis:
 - teilweise mit Genehmigung
 - teilweise ohne Wissen der Verwaltung
 - teilweise mit Duldung der Verwaltung
- Antrag nachträglich stellen
- Bei der Entscheidung ist zu berücksichtigen, ob das bisher praktizierte Verfahren den Voraussetzungen des § 146 Abs. 2a Satz 5 AO entsprochen hat
 - Also keine Beeinträchtigung der Besteuerung vorlag
- Aufforderung zur Rückverlagerung allein wegen eines ggf. fehlenden Antrags unverhältnismäßig

Antrag stellen



Genehmigung sollte eigentlich
Formsache sein

Angaben:

- Umfang der Verlagerung
- Datenzugriff
- Speicherort

Bei physischer Verlagerung der
Buchhaltung dieses angeben,
idealerweise mit
Kontrollmechanismen

Bitte Identifikationsnummer(n) und Aktenzeichen angeben:
Identifikationsnummer: _____ Unser Aktenzeichen: _____ Durchwahl: _____ Bearbeiter(in): _____
St.Nr.: _____ Zimmer: _____ Datum: _____ 2011

Antrag auf Zustimmung zur Aufbewahrung von elektronischen Unterlagen im Ausland (§146 Abs. 2a AO)

Ihr Schreiben vom _____

Sehr geehrter Herr _____

dem o. g. Antrag wird entsprochen, wenn die nachfolgend genannten Voraussetzungen erfüllt sind:

1. Alleine die im Antrag beschriebenen **elektronischen Verarbeitungsprozesse** sind Gegenstand der Bewilligung nach § 146 Abs. 2a AO.

Hinweis: Die **physische Buchführung** wird von § 146 Abs.2a AO **nicht** erfasst. Die entsprechenden Bücher und sonstigen erforderlichen Aufzeichnungen sind weiterhin **im Inland** zu führen und aufzubewahren (§146 Abs.2 AO).

2. Die Grundsätze ordnungsgemäßer DV-gestützter Buchführungssysteme (GoBS) lt. BMF v. 07.11.1995, BStBl 1995 I S.738 sind auch nach der Verlagerung und für die verlagerten Teile der Buchführung in vollem Umfang zu erfüllen.
3. Der wahlfreie Datenzugriff i.S.d. § 147 Abs.6 AO muß auch nach der Verlagerung und für die verlagerten Teilbereiche der Buchführung in vollem Umfang zur Verfügung stehen.
4. Auch nach der Verlagerung muss eine lückenlose Prüfung der Gewinnermittlung sowie der Ordnungsmäßigkeit der DV-gestützten Buchführung vom Inland aus in gleicher Weise möglich sein wie bei Steuerpflichtigen mit DV-gestützter Buchführung im Inland.

Anmerkungen I/II

- Ausländische rechtliche Aspekte ebenfalls beachten:
 - Schweiz (Speicherung Deutscher Daten in Schweiz):
 - Datenzugriff auf Server in der Schweiz = strafbar Schweizer Recht (§ 271 StGB-CH)
 - Bewilligung des Eidgenössischen Finanzdepartements
 - Osteuropa (Speicherung Daten in Deutschland)
 - Einige Länder (speziell Osteuropa) bestehen auf Speicherung der Buchhaltungsdaten innerhalb ihrer Ländergrenzen
- Physisch Verlagerung (BPO, SSC, Outsourcing):
 - Wenn auch die Erfassung (physisch verlagert wird), darauf bei den Steuerbehörden hinweisen, um spätere Probleme zu entgehen
 - Datenschutz nach dem BDSG
 - Die steuerrechtliche Erlaubnis der Speicherung der Buchhaltungsdaten im Ausland bedeutet nicht zwangsläufig die Einhaltung des Datenschutz nach dem BDSG
 - Steuerrecht heißt auch nicht Sicherheit nach Safe Harbor Vereinbarung betreffs personengebunden Daten. Dazu gibt es spezielle Regelungen.

Anmerkungen II/II

- Beeinträchtigung der Besteuerung muss Deutsches Unternehmen sicherstellen:
 - Kontrollmechanismen implementieren, da für Arbeit im Ausland das inländische Unternehmen „haftet“
 - Wenn Beeinträchtigung, Rückverlagerung kann angeordnet werden
- Papierbelege Archivieren, keine eindeutige Regelung
 - Rechnungen im Inland Scannen
 - Scannen Inland
 - Papier vernichten
 - Archivieren Ausland
 - Keine steuerrechtliche Einschränkung, da Zugriff jederzeit gewährleistet ist
 - Rechnungen im Ausland Scannen
 - Belege ins Ausland schicken
 - Scannen Ausland
 - Papier vernichten
 - Archivieren Ausland
 - Steuerrechtliche bedenklich, da Zugriff nicht jederzeit gewährleistet ist

Bei Fragen und Anmerkungen



Mobil: [++49 \(0\) 171 49 23557](tel:++49(0)1714923557)



E-Mail-Adresse: Dirk.Blaurock@Dirk-Blaurock.de
Dirk.Blaurock@doag.org



XING Oracle EBS Group: <https://www.xing.com/net/oracleebs/>



XING Oracle Fusion: <https://www.xing.com/net/oralcefusionapps/>
